

supplices, quibus ad fastidium onerati sunt, a mei ordinis hominibus offerantur, commendenturque. Nunquam per vitam omnem tale quid ausus sum, nec audebo in posterum, ne eos citra necessitatem offendam. An summus hic vir te iuvare velit, ac possit, dicere nequeo, suadeo interim serio, ut si de negotio tuo ad alios scribendum esse existimes, quam cautissime agas, ne iis innotescat, quos facile iudicas, inimicos tuos maximos futuros. Plura de industria non addo, ne si forte litterae meae intercipientur, aliis suboleat, qua de re ad me scripseris, quod reliquum est, providentiae benignissimi Numinis te commendo, et quam optime valere cupio. *Hannoverae die XXIII Iulii MDCCXXXII.*

(Die Fortsetzung künftig.)



II.

Von den Deutschen Schulen in Nürnberg.

Die Deutschen Schulmeister, oder wie sie sonst auch schicklicher heißen, die Schreib- und Rechenmeister in Nürnberg haben eine so merkwürdige junftmäßige Verfassung, daß dieselbe eine nähere Bekanntmachung verdient.

dient. *) Der Kunstgeist, der in unsern literarischen Anstalten so sehr noch hervorsteicht, hat sich auch hier eingedrungen, aber, wie ich glaube, nicht zum Vortheil der Sache.

Teutsche Schulen, Schreib- und Rechenmeister, finde ich in Nürnberg schon zur Zeit der Kirchenreformation. Aeltere Spuren derselben sind mir noch nicht bekannt geworden. Der älteste, dessen unsere Chroniken Meldung thun, war Conrad Glaser, ein Pfaff und Rechenmeister, der 1529 als Muttermörder in Inquisition kam. 1537 findet sich ein Teutscher Schreiber, der hinkende Hanns Ziese genannt, welcher wegen getriebener Unzucht mit seinen Schulmädchen mit dem Schwerd hingerichtet wurde. Unter die berühmtesten Schreib- und Rechenmeister im 16ten Jahrhundert gehört Johann Neudörfer, der ältere, (geb. 1497 gest. 1563) der manchen guten Schüler in der Schreib- und

*) Ich kenne nur noch einen Ort in Teutschland, wo eine ähnliche Einrichtung ist, nämlich zu Frankfurt am Mayn, wo auch die Teutschen Schulmeister ein geschlossenes Collegium ausmachen, der Candidat sich bey der Aufnahme einem Examen unterwerfen muß, und die Mitglieder dieses Collegiums alle Vierteljahre ihre Zusammenkünfte halten. Ich wünschte, daß ein Frankfurter die Geschichte und Verfassung derselben näher beschriebe.

und Rechenkunst zog, von welchen einige nachher in Nürnberg selbst Rechenschulen eröffneten. Als Schriftsteller hat sich unter denselben am berühmtesten gemacht Sebastian Kurz in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. *)

Die eigentliche Zunftverfassung derselben scheint erst 1613 entstanden zu seyn, wie folgender Rathsverlaß beweiset:

Wf der Herrn Deputirten widerbrachtes bedenken, die teutschen Schulen betreffend, Ist befohlen, die Zal derselben auf 48. zustellen, vnd in dieselbe auch Nicolaus Zirlein aufzunemen, vnd Ime die Inwohnung auf zwen Jar zu vergönnen, die auffthailung aber diser Schulen dergestalt anzustellen, daß sie, so viel möglich, nit zu nahe vnd zu weit von ein ander zu wohnen, Jedoch in solcher auffthailung nit so eben vff die acht Viertel der Statt zusehen, weil dieselbe ein ander seer vngleich sein, vnd die vebriegen, so in dieser Zal der 48. nit begriffen, alle abzuschaffen, auß den Zugelassenen aber drey oder vier der Vornembsten zu vorgehern und Auffsehern zu verordnen, dergestalt, daß sie nit allein zu gewissen Zeiten die andern Schulen visitirn, sondern auch die Zentge, so in diese Zal aufzunemen, examinirn sollen, Auch diese alle die verfaßte pflicht Järlich vor dem Amptbuch leisten zulassen, Doch alles mit ofner handt, Actum den 1. Novembris Anno 1613.

per Herren Deputirte.

Aus

*) s. Herrn Prof. Wills Nürnberg. gel. Lex.

Aus diesem Rathsverlaß erhellt, daß die Anzahl der Deutschen Schulen damahls sich über 48 belief, welche nun auf eine geschlossene Zahl gesetzt wurden. Daß sie nicht eher ein geschlossenes Collegium ausmachten, scheint auch daraus zu erhellen, weil sie erst seit 1613 in den geschriebenen Nemterbüchern vorkommen.

Es wurden ihnen auch damahls, so wie einer andern Zunft, einige Vorgeher und Aufseher aus ihrem eigenen Mittel geordnet, welche die übrigen zu Zeiten visitiren, alle halbe Jahre Examen anstellen und die neuen Mitglieder ihres Collegiums examiniren sollten.

Ob sie gleich eine Zunft ausmachten, so standen sie doch nie unter dem Rugsamt, unter welchem sonst die Handwerker stehen, sondern unter einer eigenen Deputation, welche aus zwey Rathsherren besteht, und einen Canzellisten zum Deputationschreiber hat. In den Nemterbüchern finden sich solche Deputirte aus dem Rath erst seit 1663, es scheinen aber schon seit 1613 dergleichen zur Oberaufsicht über die Deutschen Schulen beständig geordnet gewesen zu seyn.

Die Anzahl dieser Teutschen Schulen hat nach und nach stark abgenommen, so wie sich die Volksmenge in Nürnberg vermindert, und man mehrere Armenschulen errichtet hat. 1657 wurde dem Caspar Kiehl erlaubt eine franzöf. Schule zu eröffnen und eine Tafel auszuhängen. 1665 wurde die Anzahl auf 20 Rechenmeister und 8 Schulhalter gesetzt. Im J. 1701 ist ihre Anzahl auf 20 gesetzt worden, welche noch jetzt fortduert, obgleich manchmahl einige Stellen unbesezt waren. 1720 wurden in denselben 324 Knaben, und 897 Mädchen unterrichtet. Wahrscheinlich ist die Anzahl der Schüler jetzt nicht mehr so stark.

Die ersten Inspectoren scheinen dieß Amt lebenslänglich geführt zu haben. Die Anzahl der Vorgeher war bis 1652. vier, welche bis 1642 vierundzwanzig Guldengroschen aus der Schan bekommen. Ein Paar dieser ersten Vorgeher waren Johann Heer der ältere, *) und Augustin Wildsaw. Ich habe eine auf ein länglichtes Quadrat von Stahl künstlicheingegrabene Zierschrift gesehen, worauf es heißt: Augustin Wildsaw R. (Rechenmeister) Inspector und Visitator der teutschen Schulen. (Von diesem Manne, daß

*) Doppelmaier von Nürnberg. Künstl. S. 166.

daß ich dieß im Vorbengehen bemerke, hat wahrscheinlich eine Gegend zwischen der Lorenzkerche und der Findel noch jetzt den Namen bey der wilden Sau; eigentlich beym Wildsau, welcher daselbst gewohnt haben mag) 1652 verordnete ein Rathsverlaß, daß das Amt der Vorgeher künftig unter den Schulmeistern wechselsweise herumgehen solle.

Jetzt sind dieser Vorgeher nur drey, von welchen jeder es drey Jahre bleibt, und zu welchem Amt auch einer öfter gelangen kann. Sie wählen dieselben selbst aus ihrem Mittel, und jeder gibt seine Stimme zur Wahl in einem verschlossenen Billet. *)

Die Visitation und Inspection der Schulen ist nunmehr den Geistlichen übertragen, und den Vorgehern daher nur noch das Examen der Candidaten überlassen, und die Erlaubniß im Hause des ältesten Vorgehers im Frühjahr und Herbst einen Convent oder eine Versammlung anzustellen.

Seit 1692 sind die Diaconen der Kirchen zu St. Sebald, Lorenzen, Egidien, im Spital und St. Jacob als Visitatoren der Teutschen Schulen bestellt. Die Diaconen

Ec 2

nen

*) Bis 1715 wurden sie, wie andere Vorsteher der Handwerker, von dem Amtsbuch gewählt.

nen in der Frauenkirche sind vermuthlich nicht dazu genommen worden, weil sie keine Beichtkinder haben. Jeder soll die ihm angewiesene Schule wenigstens monatlich einmahl besuchen, und darauf sehen, daß der Schulordnung von 1715 nachgelebet werde. Kein neues Buch soll in der Schule ohne sein Vorwissen gebraucht und eingeführt werden. Er soll insonderheit auf fleißiges Katechisiren dringen, und den Schulhaltern, welche hierin noch zurück sind, eine gute Methode beybringen. Jeder Visitator soll bey der Rathshsdeputation alle Vierteljahre oder wenigstens alle halbe Jahre von der ihm untergebenen Schule Bericht erstatten, und von den Mängeln zeitlich Nachricht geben. Ein Diakonus erhält dafür jährlich 2 Gulden. In einem Rathsverlaß vom Decemb. des J. 1789 ist den Geistlichen dieses Geschäft aufs neue nachdrücklich empfohlen worden. Die Senioren unter den Diakonen bey St. Sebald und St. Lorenzen dürfen in die in ihrem Pfarrdistrict liegenden Schulen kommen, wann sie wollen. Wenn ein Diakonus, der Visitator war, gestorben oder von seinem Amt abgekommen, ist so bereyden sich seine Collegen mit einander, welcher künftiglich die Visitation übernehmen will. Derjenige, welcher nun die vacante Schule übernimmt

nimmt, zeigt dieß den Rathſdeputirten an. Wenn aber ein Diaconus in eine andere Kirche iſt befördert worden, und ſeine bißherige Schule beybehält, ſo können daraus Unordnungen entſtehen.

Der oben bengebrachte Rathſverlaß von 1613 hat ſchon befohlen, daß die Teutſchen Schulmeiſter einander nicht zu nahe wohnen ſollen. 1665 erfolgte eine neue Verordnung, daß dieſelben wenigſtens zwey Gaſſen weit auseinander ziehen ſollen. *) 1705. d. 29 Apr. wurde daher auch ein Schulmeiſter, welcher ein einer andern Schulmeiſterin ſehr nahe gelegenes Haus gekauft hatte, angewieſen, daß ſelbe zu vermierthen, oder wenigſtens darin nicht Schule zu halten.

Die Pflichten der Schreib- und Rechenmeiſter werden jährlich am Sonnabend vor Pfingſten erneuert, welche unter andern folgende Puncte enthalten: Sie ſollen einander ihre Schulkinder nicht abzuſpannen ſuchen, noch um Kinder werben. Sie ſollen ihre Schüler im Rechnen und Schreiben getreu und in der reinen Lehre des chriſtlichen Glaubens fleißig unterrichten, ſich nicht mit den Kindern gemein machen, nicht mit den Kindern an

E c 3

einem

*) ſ. Beilage A.

einem gewissen Tag in Gärten oder sonst über Land gehen und so genannte Spieltage halten.

Das Zunftmäßige der Teutschen Schulmeister in Nürnberg besteht darin, daß derjenige, der eine solche Schule errichten will, als Lehrlinge lernen, als Gesell arbeiten, und endlich zum Meister gesprochen werden muß, auch das ganze Collegium einen Zunftzwang gegen Pfuscher in ihrem Metier ausübt.

Wer sich bey einem Schreib- und Rechenmeister in die Lehre begeben will, muß 18 Jahre alt seyn. Eehin mußte er 6 Jahr in derselben ausharren, jetzt nur 4 Jahre. Während dieser Zeit heißt er Schreiber. Im 22sten Jahr wird er also zum Examen zugelassen. Der Sohn eines Schreib- und Rechenmeisters kann seine Lehrzeit im 16ten Jahr anfangen, und im 20sten sich examiniren lassen. *) Der Schreiber muß sich nach verflissener Lehrzeit durch ein Memorial bey den Herren Deputirten und mündlich bey den Vorgehern melden. Der älteste Vorgeher gibt ihm nun

*) Dieß geschieht öfters, daß Vater und Sohn einerley Metier treiben. Ein sonderbares Exempel sind der Schreib- und Rechenmeister Ulrich Hofmann und dessen Sohn Berthold Ulrich Hofmann, welche beyde von 1654 bis 1743, also 109 Jahre eine Schule gehabt haben.

nun die in der Beilage B befindlichen Fragen, um solche zu Hause schriftlich zu beantworten. Diese Fragen sind aus der Schreib-, und Rechenkunst genommen, und sind ein Beweis, worin man vor 170 Jahren die Kenntnisse eines solchen Mannes gesetzt hat.

Der Augenschein lehrt, daß einige darunter heutzutage unzweckmäßig sind, z. E. das, was von der Regel Coss; den Pronic; und Polygonal; Zahlen unter den abentheuerlichsten Namen darin vorkommt, so wie manches wichtigere fehlt. Z. E. Handels-, und Wechselrechnungen, Kettenregel. Auf diese Fragen bezieht sich wahrscheinlich das Buch Johann Heers, des ältern, welches Doppelmaier *) anführt: *Arithmeticae et geometricae quaestiones* für diejenigen, so sich ins Examen und folglich zu den teutschen Schulstand zu begeben gesinnet. 1616. — Nach erfolgter Beantwortung wird von den Vorgesern der Tag zum Examen bestimmt, welches im Hause des ältesten Vorgehens gehalten wird, und nicht länger als 6 Stunden dauern soll. Das Examen nehmen die 3 Vorgeher wechselsweise vor, und es wohnt demselben derjenige Canzelist bey, welcher Deputations-, Protokollist ist. Hier wird der

E c 4

junge

*) von Nürnberg. Künstl. S. 166.

junge Schreiber aus der Schreib- und Rechenkunst examinirt und auch geprüft: ob und wie er die Fragstücke des Katechismus zergliedern und seinen Schülkndern deutlich erklären könne? *) Die Kosten für das Examen und das Abendtractement belaufen sich auf 50 Gulden.

Man muß der Schulcandidat-warten, bis ein locus oder eine Schreib- und Rechen Schule ledig wird, und kann unterdessen bey einer Schulmeisterswittwe als Schreiber dienen, oder auch Gehülfe eines andern Schulmeisters seyn. Will er eine ledige Schule übernehmen, so muß er sich mit Beystand der Vorgeher bey der Deputation um das Tafelschreiben melden.

Mit dem Tafelschreiben war ehemals folgender Unterschied zwischen den eigentlichen Rechenmeistern und den Schulmeistern. Die Rechenmeister hingen eine mit Gold geschriebene schwarze Tafel an ihrem Hause aus; die Schulmeister aber eine schwarz geschriebene weiße Tafel. Seit 1701 hat dieser Unterschied

*) Die Schulmeister wurden ehemals nur geprüft im Schreiben, in der Aussprache, und wie sie den Unterricht der Kinder anstellen wollten. Den Rechenmeistern hingegen wurden etliche schwere Exempel vorgegeben, die sie hernach als ein wichtiges Geheimniß bewahrten.

terschied aufgehört, und das Tafelschreiben und Aushängen ist durchaus einerley, und zwar verhält sich also. Nach erhaltener Einwilligung zum Tafelschreiben wird ein Tag festgesetzt, an welchem der Candidat in das Haus des ältesten Vorgehens kommen und auf einem großen Bogen Papier zeigen muß, ob er fähig ist, die Tafel zu schreiben, Dies beweist er mit Aufzeichnung der Anfangsbuchstaben des Symboliums in großer Fraktur, welches jeder Schulmeister oben auf seine ausgehängte Tafel setzt. Dies ist das weiße Tafelschreiben, woben jeder Vorgeher 30 Kr., der älteste einen fl bekommt. Dies Symbolium hieß sonst: *Patientia vincit omnia*; jetzt ist es meist ein biblischer Spruch. Darunter steht der Name der Schreib- und Tischenschule. Dieses schreibt er zu Hause mit goldenen Buchstaben auf eine schwarze Tafel, und dies heißt das schwarze Tafelschreiben. Eine solche Tafel hängt er künftig an seinem Hause aus. Ist er damit fertig, so sagt er es den Vorgehern an und bittet um die Schau, wofür jeder 1 fl. 30 Kr. erhält. Der älteste Vorgeher zeigt nun bey der Disputation an, daß die Tafel geschrieben sey, und der Candidat verpflichtet zu werden verlanget. Hier haben wir also das Meisterstück,

wie bey den Handwerkern; dieß ist gleichsam die akademische Disputation pro gradu.

Endlich üben sie auch gegen alle Winkelschulmeister, welche sie Kalmauser nennen, und als Broddiebe ansehen, den Junftzwang aus. Im Rathsmandat vom 11 Dec. 1715, das in der Beilage B zu lesen ist, verspricht der Rath selbst die Winkelschulen abzustellen, und warnt vor der Information der mehrmahls einschleichenden Vaganten, von denen die Jugend nichts gutes lernen kann, derselben vielmehr öfters, wider die reine Evangelische Lehr, (um deren Aufrechthaltung man damahls vorzüglich bekümmert war) als lerhand Irrthum heimlich beygebracht, auch anstatt daß sie zu wahrer Gottesfurcht angewiesen werden sollte, zu Sünd und Lastern verleitet werde. In den ehemahligen Zeiten haben sie manchmahl angesucht, daß den theologischen Candidaten der Hausunterricht in den Sachen, welche sie treiben, untersagt werden möchte. — So lange man keine Aenderung in solcher handwerksmäßigen Denksungsart macht, kann keine gute Bürgerschule für solche, die nicht studiren wollen, in Nürnberg entstehen. Bey der großen Anzahl von theol. Candidaten, welche Nürnberg hat, und die ohnehin größtentheils während ihrer

10 bis 12 jährigen Expectanzzeit sich vom In-
formiren ernähren müssen, wäre es wohl so
schwer nicht, eine oder die andere Unter-
richtsanstalt, die unsern Zeiten angemess-
sen ist, zu Stand zu bringen, und dieselbe
mit diesen Expectanten zu besetzen. Man-
cher derselben würde auch wohl statt eines
Pfarramts diesen Stand auf immer wählen
und sein pädagogisches Talent benützen. Der
Unterricht im Schreiben und Rechnen möchte
den bisherigen Schreib- und Rechenmeistern
überlassen bleiben, da sie in demselben noch
am ersten Nutzen schaffen können, und noch
jetzt gute Lehrmeister hierin unter ihnen sind.
Wahre Geschicklichkeit würde aber allen Zunft-
zwang entbehrlich machen. Da die Lehrer
in den Armenkinderschulen nicht zünftig sind,
so gibt es manchemahl wegen des Privatun-
terrichts, welchen dieselben geben, mit ihnen
Zunftstreitigkeiten. — Die Schreib- und
Rechenmeister haben das Prädicat: Erbar,
Wohlgelehrt, und Kunstberühmt.

Der Unterricht, der in diesen Schu-
len erteilt wird, betrifft das Lesen, Schrei-
ben und Rechnen. Die Schüler und Schü-
lerinnen sind in Abschüler, Buchstaber, und
Leseschüler abgetheilt. Zum Abelernen ist
noch keine der bessern Bibeln eingeführt, an
denen

denen wir doch jetzt großen Ueberfluß haben. Die sehr gute Bibel und das Lesebuch des Herrn Prof. Junge zu Altdorf wird, meines Wissens, noch von keinem gebraucht. Diesen Unterricht besorgt öfters die Frau des Schulmeisters. Zum Buchstabiren wird eines der trefflichsten biblischen Bücher, die Sprüche Salomons, die aber frehlich meist für Kinder dieses Alters zu hohe Weisheit enthalten, gebraucht; welche auch zu dieser Absicht in Sylben abgetheilt besonders gedruckt sind. Dann werden die Psalmen, das N. Testament, und endlich die ganze Bibel gelesen, oder vielmehr in einem höchst etelhaften Tone abgesungen. Denn Kinder so lesen zu lehren, wie es der jedesmahlige Inhalt und die darin herrschende Gedankenreihe oder Empfindung erfordert, daran wird gar nicht gedacht, ohngeachtet dieß doch in jeder Bürgerschule mit zu den wichtigsten Theilen des jugendlichen Unterrichts gerechnet werden sollte. Zur Katechisation gebrauchen einige die Gräfschen Katechismus-Tabellen. Auswendig gelernt wird Luthers kleiner und großer Katechismus, die in 52 sectionen abgetheilte Nürnbergsche Kinderlehe *), die Psalmen, das Sonntagsevangelium, die Sprüche

und

*) Welche eben so alt ist, als das Fechthaus, nämlich vom J. 1628.

und Reime, im Anhang der Kinderlehre, Verse aus Liedern, auch ganze Lieder. In manchen sind auch eigene Spruchbüchlein zu dieser Absicht eingeführt: z. E. Georg Arnold Bezze's Spruchbüchlein, wovon 1775 noch eine zweite Auflage mit einer Vorrede des verstorbenen Prediger Degens erschienen ist, und wozu ein ehemaliger Geistlicher, Adam Rudolf Schedel, in Reime gefaßte Seufzer verfertigt hat. Kochows, Campens, Seislers Schriften sind meines Wissens noch in keiner dieser Schulen bekannt.

Der Unterricht im Schreiben ist noch erträglich: nur lernen sehr viele Schüler Canzley und Fractur schreiben, die es in ihren Verhältnissen nie brauchen, und nicht ganz orthographisch schreiben können. Aber desto zweckwidriger und ärgerlicher ist gewöhnlich der Inhalt der Vorschriften (Titel) und der Dictirpensen, ob wir gleich hiezu jetzt sehr gute Muster haben. Ich habe von diesen und jenen Proben aus verschiedenen Schulen vor mir, von welchen ich etliche zur Probe abdrucken lassen will.

N. 1. Quartan schreibt: Nach Christi Geburt 1542. ist ein Mägdelein gewesen, nicht weit von Speier in einem Dorfe Rod genannt, welches sich etliche Jahre leiblicher Speise enthalten und doch wohlgestalt und gefärbt gewest. Daselbige hat die

die Römische Königl. Majestät Ferdinandus zu Regensburg auf demselben Reichstag durch seinen Arzt bewahren lassen. Aber man hat keinen Betrug gefunden, ist also wunderbar von Gift gespeiset und erhalten worden. Nach solcher Bewahrung hat es der Römische König schon bekleiden lassen, mit einem Geschenk begnadiget und wiederum ihren Eltern heimgeschickt.

N. 2. Zur Zeit Romuli hatten die Römer einen Tempel des Friedens erbaut. Da fragten sie ihre Götter, wie lange solcher Tempel stehen und dauern würde? Hierauf bekamen sie diese Antwort *Donec virgo pariat* bis eine Jungfrau gebären wird. Welches, wie sie solches für ein unmöglich Ding hielten, also meinten sie solcher Tempel würde ewig stehen und zu keiner Zeit untergehen. Dahero sie auch über dessen Thüre diese Worte schreiben ließen *Templum pacis aeternum*. Das ist: der ewige Tempel des Friedens. Aber was geschah? In derselben Nacht, da Christus geboren war fiel dieser Tempel ein und gieng mit allen zu Grunde.

N. 3. Philippus König in Macedonien als er sich mit einem großen Kriegsheere der Stadt Bizantium näherte, um selbige einzunehmen, gieng ihm Leo Bizantinus entgegen und sagte O du großer König warum willst du unsere Stadt belagern? Philippus antwortete, Weil ich in dieselbe verliebt bin und weil ich derselben genießen wollte. Allergnädigster König versetzte Leo, die Liebhaber gehen zu ihren Geliebten nicht mit Kriegs-, sondern mit musikalischen Instrumenten. Welche
scharf.

scharfsinnige Antwort dem König so wohl gefiel, daß er von der Stadt sogleich abzog.

Nun auch einige Dictirpensen.

Nbg. d. 17 Juni 1790

Monsieur

Ich bleibe Ihnen vor Ihr Wohlmeinen allezeit verbunden, absonderlich bedanke ich mich vor die vertraute Untreue meines gewesenen Liebsten, den ich in das künftige nicht mehr so nennen noch weniger des geringsten Andenkens ferner würdigen will. Vermeint er sein Glück bei einer Schneiderstochter in N. besser als allhier bei mir zu machen, so beneide ich keines von ihnen darum, vielmehr danke ich Gott, daß ich seine Veränderung eben noch zu rechter Zeit von Ihnen erfahren und ihn selber verstoßen kan. Ich getraue mir doch noch einen Mann zu bekommen, wenn es gleich der niedrig denkende N. nicht ist. Erhalten Sie alsdann einen Hochzeitsbrief von mir, so bleiben Sie ja nicht aus und verpflichten durch ihre Liebe noch ferner.

Ihre ergebenste Dienerin

N N.

Mademoiselle

Demweil Ihnen bei meinem Abschied in Naumburg mit Mund und Hand versprochen, daß ich melden wolle wie ich in Coburg angelangt: so belieben Sie nur dieses Blat mit gütigen Augen anzusehen, worauf sie meine ganze Reisebeschreibung

bung finden werden. Als ich zu Jena von der Kutsche stieg traf ich einen Bekannten an der daselbst studirte und mich auf seine Stube führte wo er mir in kurzer Zeit einen solchen Nauch anhieng daß ich biß diese Stunde noch nicht weiß wie ich von Jena weg kam. Zu Kahla ermunterte ich mich zwar wieder in etwas, aber da ich in Ubla guten Wein antraf und mir mehne Reisegeführten zugesprochen ergieng es mir wie zu Jena und ich stieg in Saalfeld noch zimlich taumelnd vom Waagen wo ich die Nacht über gar ausschlieff. Als wir eben in den Thüringer Wald waren überfiel uns ein schreckliches Gewitter, daß wir uns alle des Todes versehen indem der grausame Wind die größten Bäume niederriß und der Strahl in die Erde schlug und wir alle Augenblicke unseres Untergangs gewärtig seyn mußten. Von da aus habe Ihnen diesen Bericht ertheilen und Sie zugleich aufrichtig versichern wollen, wie Ihnen vor alle Höflichkeiten lebenslang verbunden bleibe

Dero

N N.

Zum Rechnen gebrauchen manche eines vor wenigen Jahren verstorbenen geschickten Rechenmeisters, Andreas Zuspruckners, Rechenbüchlein, andere Andr. Schieners Rechenbüchlein, welche beyde fast nichts als Exempelsammlungen sind, ohne den nöthigen umständlichen Unterricht in den Regeln des Rechs

Rechnens selbst. Manche bedienen sich keines gedruckten Rechenbuchs, sondern ihrer eigenen gesammelten Exempel.

Die Zeit des öffentlichen Unterrichts ist Vormittags zwey Stunden, und Nachmittags zwey Stunden. Die Vormittagsstunden ändern sich nach der Jahreszeit, und dauern vom Chorläuten bis zum Todenzläuten. Der Chor wird in den längsten Tagen um 8 Uhr, in den kürzesten um 9 Uhr geläutet, Das Todenzläuten ist immer 2 Stunden später. Bey einigen dauern sie ohne Unterschied der Jahreszeit bis 11 Uhr. Die Nachmittagsstunden sind von 1 bis 3 Uhr. Außer dieser Zeit wird von ihnen sowohl in ihrem eigenen Hause, als in fremden Häusern im Schreiben und Rechnen Privatunterricht erteilt.

Für den Unterricht in den öffentlichen Stunden bezahlen die, welche noch nicht schreiben, wöchentlich 3 Kreuzer; die Schreibenden 6 Kr. die Rechnenden 8 Kr. Vierteljährlich bezahlen die ersten 36 bis 48 Kr. die zweyten 1 fl. 12 Kr. die dritten 1 fl. 30 Kr. bis 2 fl. Der Privatunterricht wird meist vierteljährlich, bey solchen, die schreiben, mit 1 fl. 12 Kr. bey denen, die rechnen, wenig-

stens mit 1 fl. 30 Kr. bezahlt: er hat aber keine allgemeine Taxe. Für Hausinformation wird monatlich 1 fl. 30 Kr. bis 2 fl. bezahlt; doch richtet sich dieß nach der Anzahl der Stunden und der Kinder, die zu unterweisen sind. Außerdem fallen noch verschiedene Extraausgaben und Geschenke vor. Zum Einstand 24 bis 36 Kr. Ausstand eben so viel. Holzgeld 8 bis 12, auch 15 Kr. Neujahr, 24 bis 36 Kr. oder was so viel wehrt ist. Auskehrgeld an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, jedesmahl 4 bis 6, auch 8 Kr. Angebinde 24 bis 36 Kr. oder etwas von gleichem Wehrt. Fürs Aufstehen in der Kirche, 24 bis 36 Kr. Von den beyden letztern Puncten muß ich noch nähere Erläuterung geben.

Für das Angebinde, welches dem Schulmeister an seinem Namenstag oder am Johannisstag gebracht wird, gibt dieser den Kindern kleine Gegengeschenke, z. E. den kleinen Zuckerwerk, den größern Bleystifte und Federn. Dieß heißt der Spieltag, an welchem einige Schulmeister ihren Schülkern im Hause oder in einem Garten eine kleine Ergögllichkeit verschaffen.

Mit dem sogenannten Aufstehen in der Kirche hat es folgende Beschaffenheit. Es
ist

in Nürnberg.

ist eine Anstalt, welche bereits 1558 den 14 August ihren Anfang genommen, und den Namen davon bekommen hat, weil die Kinder, welche öffentlich in der Kirche gefragt werden, auf Bänken stehen, und die Fragenden gegen über auf der Erde. Vom Trinitatissonntag an soll jeder Schulmeister in der ihm angewiesenen Kirche an einem bestimmten Platz mit seinen Kindern erscheinen, und zwar Nachmittags um 2 Uhr, ehe die Vesperspredigt anfängt. Dasselbst soll er in Gegenwart des Seniors von den Diaconen an jeder Kirche den kleinen Catechismus Luthers, einmahl von Knaben, das anderemahl von Mädchen hersagen lassen, so daß die Kinder selbst wechselseitig einander fragen und antworten. Zu diesem Ende kommt der Senior am Freytag vorher selbst in die Schule und probirt mit den Kindern das Stück. Dafür und für die Bemühung des Zuhörens wird dem Senior 8 fl. jährlich vom Stadthalmosamt bezahlt. Der Schulmeister erhält auch von den Eltern der Kinder dafür einige Belohnung. Dieses Führen der Kinder in die Kirche und Aufstehen ist ziemlich in Verfall gerathen; manche Schulmeister erscheinen gar nicht, manche nur einige Sonntage, so lange ihnen und den Kindern es beliebt. Es

folll aus folgenden Ursachen oft schwer halten, Kinder dazu zusammen zu bringen: weil es Rangstreitigkeiten gibt, keines das Vater unser auf sein Pensum nehmen will, und der Aufwand auf den Sonntagspuß manche abhält. Ich sehe auch keinen besondern Nutzen ein, der aus dieser Einrichtung entspringt.

Die älteste gedruckte Nürnbergische Schulordnung ist von 1698, und erschien unter dem Titel: Eines Hoch Edlen, Fürsichtig und Hochweisen Raths des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg, Neue Verordnung für die Teutsche Schulhalter und Schulhalterinnen. Nürnberg, gedruckt bey Balthasar Joachim Endter. 1698. Sie ist vom 9 Jun. und 2 Bogen in Folio stark. Sie wurde auch in 8. gedruckt. Es wird sich darin einigemahl auf M. August Herm. Frankens zu Glaucha bey Halle Schulordnung berufen, welche damahls sehr berühmt gewesen seyn mag. Vor dieser Nürnbergischen Schulordnung gingen einige andere Stücke voraus, die zum Theil noch ungedruckt sind*).

Oberherrlich erforderte Instruction Teutsche Schulen betr. d. d. 10 Nov. 1697. von dem

*) Einige ungedruckte ältere Verordnungen sind in der Beilage A abgedruckt.

dem Prediger M. Tob. Winkler verfaſſet ,
welche vielleicht die Grundlage der gedruck-
ten Ordnung iſt, und die ich nicht geſehen
habe.

Befindung der Schulmängel, ſonder-
lich in puncto des lieben Catechiſmi,
ſteht in E. C. Hirschens Nürnberg. Ca-
techiſmus, Hiſtorie (Nürnberg. 1752. 8) S.
116.

Bedenken der Herren Prediger von Vi-
ſitation der teutſchen Schulen,
Ebendaſ. S. 131.

Auſtheilung der teutſchen Schulen, wie
ſie von denen Herren Diaconis zu viſitiren
übernommen werden,

Ebendaſ. S. 133. Es erhellet daraus,
daß in der Stadt damahls noch 30 Schu-
len waren.

Die alte Verordnung von 1698 iſt nach-
her beträchtlich erweitert und neu gedruckt wor-
den, unter dem Titel :

Verneuerte Ordnung, für die teutſche
Schulhalter und Schulhalterinnen, wie ſo
wohl dieſelbige als der Schul, Jugend Eltern
in der Lehr und Zucht ſich zu verhalten ha-
ben. Nürnberg, gedruckt bey Balthaſar Joa-
chim Endter. A. 1715. 3 Bogen in Folio.

Sie ist eingedruckt bey Hirsch in der Catech. Hist. S. 119.

Hiezu kommen noch:

Instruction für die Herren Diaconos, welche die teutsche Schulen visitiren sollen, 1 B. in Fol. bey Hirsch. S. 134.

Anweisung zur Catechisation in Frag- und Antwort durch zwey Exempel. 1 B. in Fol. bey Hirsch, S. 139.

Ein Mandat in forma patente vom 11 Dec. 1715 die verneuerte teutsche Schulordnung betr. welches die Beylage C ausmacht.

Instruction für die Vorgehere bey den Schreib- und Rechenmeistern. 1 B. in Fol. welchen ich in der Beylage D abdrucken lasse.

Ob diese Gesetze nach 75 Jahren nicht eine Revision oder Untersuchung bedürften, ob das Nürnbergische Schulwesen in der Stadt und auf dem Land nicht große Verbesserungen brauche, mögen andere beurtheilen. Ich wollte auf diese Sache, die wahrlich wichtig ist, bloß Aufmerksamkeit erregen.



Beylage A.

Ordnung der Nürnbergischen Schreib- und
Rechenschulen A. 1665.

1) Erstlich, sollen hinfüro mehr nicht, dan 20 Rechenmaister und 8 Schulhalter, ohne der Verwittibten Schulen in alldiesiger Stadt seyn, und mittler Zeit, biß die Schulen uf Jetztgedachte Zahl durch absterben verringert werden; anstatt zweyer abgestorbenen, nur einer eintreten, Allß dann über die Anzahl der 20 Rechenmaister, und 8 Schulhalter, kein Schul aufgerichtet werden;

Zum Andern, kein Rechenmaister, Er habe dann das Vorgeher Ambe würklich betreten, einigen Lehrjungen oder Diener (welchen er mit Vorwissen und in Beysein der 3 Vorgeher in der Canzley in das gewöhnliche Protocoll einzuschreiben hat) aufzunehmen macht haben soll, Maßen auch

Drittens Jeder aufgebinger Lehrjung, die Schreib- und Rechenkunst völlig zu lernen, Sich auf 6 Jahrlang zu dienen versprechen, auch nach Verfließung seiner Bedingten Zeit, eher nicht zum Examen gelassen werden soll, biß entweder einer unter der Zahl der 20 Rechenmaister abgangen, oder unter den 8 Schulhaltern ein Stell vacirent seye, welche dann der älteste in der Canzley eingeschriebene Diener und Expectant, er seye gleich eines Rechenmaisters Sohn oder nicht, uf vorhergehendes Rechen Examen interimis - Weiß anneh-

men mag, biß er nachstens uf obsterben eines Rechenmaisters, ohne alle Hindernuß in die Zahl der Rechenmaister eintreten kann. ic.

Viertens soll der Zeitge, welchem von Einem Wohl-Edlen Bestreng und Hochweißem Rath ein Schuhl zu halten, vergünstigt werden, Sich als ein Rechenmaister examiniren zu lassen, 6. Jahr zurückstehen, alsdann uf einschreibung in das Protocoll, vnd mit vorbewußt der Vorgeber 2 Jahr bey einem Rechenmaister die Prob und Kunstrechnung lernen vnd neben andern Expectanten des Vorgangs vnd Einstandtrechts gewertig seyn.

Fünffens, Soll alle Jahr von denen dreyen Oberherrlich verordneten Inspectoribus oder Vorgehern, der Elteste Ab- und durch eine ordentliche Wahl, Einer so vor allen die weisse Stimm oder Vota haben wird, an dessen stell an Kommen.

Sechstens, sollen sowohl die Rechenmaister, als Schuhlhalter, alle vierteljahr 1. Orth eines Guldens in Ihre Laden legen, außgenommen die Inspectores, so lang Sie in dem Amt begriffen, befreyet seyn.

Zum Siebenden sollen alle und Jede Rechenmaistere und Schuhlhalter bey denen Conventen und Abrechnungen der Einnahm und Ausgaben, (so alle halbe Jahr zugeschehen pflegen) in respect Ihrer Herrlichkeit der Herren Deputirten gehorsamlich erschemen, und zu bestimpter Zeit demselben beywohnen, auch darwieder nicht handeln bey ernstlicher Straff.

Zum Achten soll kein Schuhl oder Rechenmeister dem andern zunaher an die seithen ziehen, sondern Wenigstens ohngefähr zwö gassen weit sein Schuhltaffel davon aufzuhengken schuldig seyn, auch die Schuhlkinder, so einem andern anvertrauet, nicht abspannen, noch durch andere abpracticiren lassen, bey ernstlicher Straff, und gleichwie

Lezlichen ein zeithero unterschiedliche, sowohl Rechenmeister, als Schuhhalter sich mit privat-Informationibus vermaßen beladen, daß Sie die wenigste Zeit über Ihre Jugend versehen können, Also soll hinfüro bey ernstlicher Straff, ein Jeder Rechenmeister und Schuhhalter verbunden sein, Vormittag umbs Rathleuten, oder ufs wenigste ein halbe Stund nach dem Bettleuten bis wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Stund nach der Vesper, in seiner ordentlichen Schuhl, aussere ehehastigen geschäften, sich finden lassen.

Decretum in Senatu

31 Marty Ao. 1665. |

Auß Befehl der Herren Deputirten Wohl Edel Gestreng ist dieser Ordnung folgender Paß uf der Vorgeher vorherbeschehenes suppliciren beygerücket worden:

Daß Künsttrighin kein Lehrjung entweder unter 18 Jahren seines Alters, eingeschrieben, oder so er ia Jünger auffgedingt werden sollte, doch ehender nicht, bis er nach Außgang seiner Lehrzeit, das 24te Jahr erreicht in das Examen ge-

nommen, noch in die Anzahl der Rechenmaister Verpflichtet werde.

Actum 11 May Ao. 1676.

Item auß Befehl der Deputirten Herren Wohl Edel Gestreng ist den 13 April Ao. 1671. dieser Ordnung folgender Paß uf der Vorgeher suppliciren annectirt worden :

Daß hinfüro kein aufgelernter Lehrjung zu den Examen gelassen werden solle, Er könne dann sobald in die Anzahl oder in den Numerum der Schreib- und Rechenmaister eintreten; Wie dann auch kein verpflichteter Rechenmaister wann sein Lehrjung seine Zeit erstanden, alsobalden einen andern Lehriungen annehmen, sondern zum wenigsten 2 Jahr sich allein behelffen, Dad keinen Schreiber haben solle.

W e y l a g e B.

Fragen für diejenigen, so sich in das Schreib- und Rechen- Examen begeben wollen.

1. Frag: Was ist Orthographia?
2. Fr. Wie viel Buchstaben werden dazu gebraucht?
3. Fr. Was haben diese Buchstaben für ein Ansehen? und wie werden sie ausgesprochen?
4. Fr. Wie werden solche Buchstaben eingetheilet und unterschieden?
5. Fr. Was sind zweylautende Buchstaben?
6. Fr. Was hat es mit denen Buchstaben b. und p, g, k, und j, v, f, und ph für eine Beschaf-

schaffenheit? und was haben sie der Pronunciation nach für eine Verwandtschaft miteinander?

7. Fr. Obwohlen zu mehrerer Ausführung der Orthographie noch viel Fragen und Lehr. Sätze könnten angesetzt werden, so wird (in Betrachtung daß es eine unter den Gelehrten selbst noch unausgemachte Sache ist) dem Examinando für die 7. Frag proponirt: daß er einen teutschen Periodum mit denen dazu gehörigen Signis distinctionis vorstellig mache, und auch darinnen vor Augen lege, welche und was für Wörter mit Versal oder grossen Buchstaben geschrieben und wie die Wörter solches Periodi syllabizirt, oder recht abgetheilet werden müssen?

Von der Calligraphie - oder Zier, Schreibung.

8. Fr. Wie muß derjenige qualificirt seyn, der die Jugend oder andere Personen zier, und gründlich will schreiben lehren?
9. Fr. Was ist hierzu vonnöthen?
10. Fr. Wie soll eine wohl proportionirte Feder praeparirt und zum Gebrauch schicklich gefasset werden?
11. Fr. Wie vielerley Arten sind der teutschen Schriften?
12. Fr. Was haben die Buchstaben der teutschen Schriften für ein Fundament, und worauf beruhet ihre Zierde und sonderlicher Wohlstand?

13. Fr. Wie werden die Buchstaben der teutschen Schriften ordentlich zergliedert oder zerstreuet?
14. Fr. Was für Buchstaben sollen in ihrer Vollkommenheit auf gerader Linie stehen? Welche sollen über der Linie gleich hoch? unter der Linie gleich tief? ob und unter der Linie aber in gleicher Höhe und Tiefe seyn?
15. Fr. Wie vielerley Arten sind der teutschen Schriften? Was haben sie für eine Verwandlung? und mit was Veränderung können sie vorgestellt werden?
16. Fr. Kan man zu der Fractur und grossen Schriften eine gewisse Mensur haben, die dazu gehörigen Buchstaben, jederzeit gleich proportionirt in rechter Höhe gegen der Federbreite fürzustellen und zu schreiben?
17. Fr. Hat es hiemit sein Verbleiben? oder muß ein Bier-Schreiber mehrere Wissenschaft haben, und noch andere Schriften können?

V o n R e c h n e n .

1. Fr. Was ist Arithmetica und was lehret sie?
2. Fr. Wie viel Zahl-Zeichen werden dazu gebraucht? Was haben sie für ein figürliches Ansehen? und wie werden sie ausgesprochen?
3. Fr. Was ist eine Zahl? Wozu wird das 1. angenommen und was für Eigenschaften hat das Null?
4. Fr. Wie werden die Zahlen eingetheilet und unterschieden? und wie viel Unterschied hat jeder Theil?

5. Fr.

5. Fr. Was sind die fürnehmsten Eigenschaften der Zahlen? und wie werden sie zum Gebrauch gezogen?
6. Fr. Wie viel sind Species Arithmeticae? Was lehret jede? und wie werden sie probirt?
7. Fr. Was sind gebrochene Zahlen? Ist's auch nützlich darinnen zu laboriren, und sowohl die Jugend als andere in solchen zu informiren?
8. Fr. Wie vielerley Arten sind der Brüche oder gebrochenen Zahlen?
9. Fr. Wie kann man einen Bruch durch eine Mensur in seine kleinste Form oder Zahl bringen?
10. Fr. Wie werden die Brüche ungleicher Nennens zu gleichen Nennern oder gleichnamig gemacht? und wie kann man unter 2. 3. 4. und mehr Brüchen erkennen, welcher unter ihnen dem Werth nach der grössste sey?
11. Fr. Wie werden die Brüche nach ihren Werth resolvirt? und der Werth oder Geltung des Bruchs wieder zu einem Theil des Ganzen gemacht?
12. Fr. Wie werden die Brüche nach denen Speciebus auf das vortheilhafteste behandelt?
13. Fr. Wozu werden die Species Arithmeticae sowohl im Gemeinen Ganzen, als auch gebrochenen Zahlen applicirt?
14. Fr. Was ist und lehret Regula de Tri? Was hat sie für eine Ordnung und wie wird damit procedirt?
15. Fr. Müssen in der Regula de Tri allemweg drey Ding bekannt seyn?
16. Fr.

16. Fr. Muß die Fraag - Zahl jederzeit hinten zur rechten Hand stehen? und die vordern der hintern Zahl den Namen nach gleich seyn?
17. Fr. Warum multiplicirt man die mittlere und hintere Zahl mit einander, und dividirt das Product durch die erste oder vordere Zahl? Woher hat dieser Proceß seinen Grund und Demonstration?
18. Fr. Kan einer bey diesem bishero angeführten Arithmetischen Wissen für einen Rechenmeister passiren und erkannt werden? oder wird eine mehrere Wissenschaft von einem Arithmetico erfordert?
19. Fr. Was ist Progressio? und wie vielerley sind Progressiones?
20. Fr. Wie werden die Arithmetischen und Geometrischen Progressiones gegen einander unterschieden und erkannt? auch ihre Progressional-Zahlen vortheilhaftig in eine Summam gebracht?
21. Fr. Was ist Progressio Harmonica und deren Eigenschaft? Wie wird sie erkannt und gefunden?
22. Fr. Was sind Partes aliquotae? und wie werden sie gefunden?
23. Fr. Was sind Perfect - Excess - und Defect-Zahlen? und wie werden sie von einander erkannt und gefunden?
24. Fr. Was ist Algebra oder Cofs? und was vor Signa oder Zahlen werden dazu gebraucht?
25. Fr. Was sind Radices? Quadrat - und Cubic-Zahlen? und wie werden sie generirt und formiret?

26. Fr. Wie extrahirt man radicem quadratam et cubicam? und wozu dient solche Extraction?
27. Fr. Was seynd Pronic - Zahlen? Wie werden sie gefunden? und ihre Wurzel extrahirt?
28. Fr. Weil in Cossischer Operation vielfältigmal solche Quantitates oder Potestates vorkommen, welche durch die Signa \dagger und \div connectirt und in dem Algorithmo der Cossischen Specierum behandelt werden müssen, so fragt sich: Was ist in jeder Species dabey zu obseruiren?
29. Fr. Was seynd Rational - Irrational oder Surdische Zahlen? auch Communicantes? und wie wird mit denenselben in denen Speciebus procedirt?
30. Fr. Was sind Binomia und Residua? und wie werden sie den Speciebus applicirt?
31. Fr. Kann man aus Binomiis und Residuis Radicem quadratam et cubicam extrahiren?
32. Fr. Was seynd Vniversal - Zahlen, und wie wird in denen Speciebus mit ihnen procedirt?
33. Fr. Was seynd Polygonal - Zahlen? und was ist dabey zu obseruiren?
34. Fr. Was ist die Diff. einer Chilioheptacosioheptacontatetragonal - Zahl? Wie wird solche generiret, und vom primo termino an, bis auf den Sechsten extendirt?
35. Fr. Wie wird besagte Chilioheptacosioheptacontatetragonal - Zahl, deren Latus 6. formirt und aus solcher gefundenen Polygonal - Zahl die Wurzel wieder extrahirt?

Beilage C.

Nachdem der lieben Jugend zeitlich- und ewige Wohlfahrt mehrern Theils an dem hanget, daß sie wohl und Christlich auferzogen, und von den Lastern ab- hingegen zur Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit angewöhnet werde: Als hat Ein Hoch-, Edler und Hochweiser Rath, als eine Christliche Obrigkeit, welche auf das Heyl und Wohlfeyn der übrigen unermüdet bedacht ist, sich jederzeit sorgfältig angelegen seyn lassen, die Jugend mit öffentlichen und solchen Schulen zu versehen, in denen Sie nicht nur mit der Lehr, sondern auch in der Gottseligkeit zu einem Gottgefälligen Leben und Wandel, wohl und Christlich unterwiesen werden mögen. Und wie, zu Abhefung der etwan hierwider sich äuffernden Mängel und Gebrechen, in den lateinischen Schulen, die gewöhnliche Examina und Visitationes angeordnet worden sind; Also hat auch Ein Hoch Edler Rath wegen der Teutschen Schulen, um welcher willen sich einige Klagen haben ereignen wollen, durch gewisse aus Dero Rathes- Mitteln hierzu verordnete Herren Deputirte eine durchgehende Visitation vornehmen, und wie eines oder das andere zu verbessern wäre; reifflich überlegen, auch die Teutsche Schulordnung verneuern, und solche zu öffentlichem Kauf in den Druck geben lassen, damit die Eltern und Kinder daraus ersehen können, was darinnen Obrigkeitlich und mit gutem Bedacht veranstaltet worden ist, mithin um so mehr Anlaß nehmen möchten, die Winkel- Schulen (welche Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath abzustellen,

hinge-

hingegen aber über dieser verneuerten Schul-Ordnung vest und beständig zu halten, entschlossen ist) zu meiden; Zumaln aber vor der Information der mehrmals einschleichenden Vaganten (von denen die Jugend nichts gutes erlernen kan, derselben vielmehr öfters, wider die reine Evangelische Lehr, allerhand Irrthum heimlich beygebracht, auch an statt sie zu wahrer Gottesfurcht angewiesen werden sollte, zu Sünd und Lastern verleitet wird) sich wol zu hüten, und wann sie neben der Information in den öffentlichen Schulen, ihren Kindern auch einige Informatores zu Haus halten wollen, hierzu Niemand anzunehmen, der nicht von denen Herren Geistlichen und Rectoribus der Schulen mit einem glaubwürdigen Attestato seiner Gelehrsamkeit und Erborn Christlichkeit Wandels versehen seye. Nachdem es aber nicht nur um die Unterrichtung und die Zucht in den öffentlichen Schulen, sondern vornehmlich auch um die Haus-Zucht, welche von Gott denen Eltern in ihren Gewissen anbefohlen ist, zu thun seyn will: Als werden alle Christliche Eltern, von Obrigkeitlichen Amts wegen, wolmeynend und ernstlich erinnert, sich solche ebenfalls eifrig angelegen seyn zu lassen, den Muthwillen, Eigensinnigkeit, Pracht und Uebermuth, welcher bey der Jugend, anstatt Gott wolgefälliger Demut, fast durchgehends einreißen will, mit Nachdruck abzustellen, den verordneten öffentlichen Schulhaltern in der Ihnen ohne diß vorgeschriebenen moderaten Zucht, ohne erhebliche Ursachen, bevorab in Gegenwart der Kinder, keinen Einhalt zu thun,

sondern die etwan vorkommende Beschwerden dem zu ieder Schul verordneten Herrn Diacono zu eröffnen. Welches, daß es gehorsamlich geschehen, und den wolgemeinten Obrigkeitlichen Verordnungen gebührend werde nachgelebet werden, Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath sich zu Dero Bürgern, Schutzverwandten und Behörigen, gänzlich versehen will.

Decretum in Senatu,
den 11 Decembr. 1715.

Beilage D.

Instruction für die Vorgehere bey denen Schreib- und Rechenmeistern.

Es ist zwar in der erneuerten Teutschen Schulordnung schon so viel enthalten, daß, wo ein ieder unter den Schul-, Schreib- und Rechenmeistern demselben getreulich und fleißig nachkäme, man ohne große Schwierigkeit und vieles deliberiren, allezeit tüchtige Vorgehere aus ihnen würde haben können. Jedoch, weil es da auch, wie in andern Orten und Gelegenheiten mehr, Gebrechen und Fehler giebt; man auch bey Erwekung des Puncts: Ob beständige Vorgeher ins künftige solten gesetzt, oder jährlich neue erwählt und surrogirt werden? die von den Arithmeticis eingebrachte Difficultaeten, wider die erste Art, und die Rationes für die andere Art, von solcher Beschaffenheit zu seyn gefunden hat, daß man ferner mit Erwehlung neuer Vorgehere, zur gewöhnlichen
Zeit,

Zeit, ad interim fortzufahren, für gut anseheth: Als läßt Ein Hoch, Edler und Hochweiser Rath allhier, denen iedermaligen Vorgehern bey den Schul, Schreib, und Rechenmeistern, und auch ihrer Erwehlung wegen, folgendes anstatt einer nöthigen Instruction, darnach sie sich zu richten hätten, ernstlich anbefehlen.

Erstlich. Sollen die ermelbte Schul, Schreib, und Rechenmeistere selbst sich mit einander besser in Acht nehmen, damit sie bey der Wahl neuer Vorgehere, dergleichen wann man einem das Meisterrecht zuerkennen will, nicht so handwerkerisch verfahren; nachdeme man ihnen vortz künftige die Gunst erweisen wird, daß sie nicht mehr, wie bisher, vor dem Amts Buch, sondern nach Art anderer, die freie Künste treiben, gewehlet werden möchten.

Zweytens. Sollen sie sich allen Fleißes hüten, daß nicht wider besser Wissen und Gewissen, untüchtige, ungeschickte, in moribus und Wissenschaften übel beschriebene, zänkische, hochmütige, oder gar zu iunge Subiecta, denen man nicht lang vorher erst eine Schul aufzuthun verstattet hat, gewehlet werden, oder sich einschleichen, und einbringen können. Derohalben auch allen Ernstz hiemit verboten wird, daß sich von den Arithmeticis keiner unterfangen solle, weder um Geschenk und Gaben, noch um eines freyen Trunks und Essens, oder um anderer nichtsnützigen Ursachen willen, auch nicht aus Gunst und Freundschaft gegen den, welchen er vorsthlägt, noch viel we-

niger aus Feindseligkeit und Verbitterung wider den, welchen er gern abtreiben möchte, auf jemand zu votiren, und die Stimmen anderer an sich zu bringen; Für welchem letztern Griff sich auch derjenige namentlich hüten soll, der selbst gern Vorgeher zu werden gedenkt: damit nirgend ein unordentliches Mittel oder Abscheu sich spüren lasse. Immassen sonst auf diesen unzulässigen Fall, der Herren Deputirten Hochadeliche Herrl. die Erwehlung eines neuen Vorgehers pro Autoritate fürzunehmen wissen werden.

Drittens. Dargegen soll ein ieder Schul-Schreib- und Rechen-Meister darauf bedacht seyn, wie er sein freyes Votum einem solchen gebe, von dem er weiß, daß er geschickt, bescheiden, gottseelig, vernünftig ist, und solche Qualitäten an sich hat, die bey einem Vorsteher ihres Ordinis erfordert werden, zumaln in denen Fällen, da er ihres ganzen Corporis Angelegenheiten öfters auch bey der Herren Deputirten Hochadel. Herrl. oder sonst an andern Orten zu tractiren, wie auch bey den Examinibus der neu angehenden Schreib- und Rechenmeister bey und vorzustehen hat.

Viertens. Ist es, um dieser und dergl. Ursachen willen mehr, weder nöthig noch nützlich, auch nicht practicable, daß man eben allezeit, so oft Vorgehere erwählt werden sollen, in der Ordnung bleibe, wie die Schreib- und Rechen Meister sonst, nach den Annis receptionis, auf einander folgen, sondern daß man hauptsächlich darauf sehe, welche vor andern zu dem Vorgeher: Amt
 Ach

sich qualificirt zu seyn weisen; Kurz nicht die Affecten und Passionen, nicht der Ehrgeiz, Eigennuß und Schurf, auch nicht der Eigensinn, die feine Qualitäten, und die gute löbliche Aufführung, sollen hier den Ausschlag machen.

Fünften. Das Amt der erwählten und confirmirten Vorgehere betreffend, wird hier vorausgesetzt, daß dieselbe vor andern mit aller Sorgfalt, der Oberherrlich, anbefohlenen erneuerten teutschen Schulordnung genau nachzuleben, und ihre Schul zu führen, um des Vorgangs, Exempels und Decori willen, verbunden seyn. Darnach sollen sie ihres Orts helfen vermitteln, so viel bey ihnen steht, daß auch die andern, nach gedachter Schul-Ordnung pünctlich leben; und wo sie merken, daß irgendwo ein notabler Mangel erscheinen wolle, so sollen sie beßwegen in Zeiten Erinnerung thun, auch wohl bey der Herren Deputirten Hoch Adel. Herrl. oder doch bey dem Hn. Diacono, der alda Visitator ordinarius ist. Ferner, ligt ihnen ob, daß sie des ganzen Corporis der Schul und Rechen Meister Bestes, nach Vermögen suchen und fördern; wo etwas zu stillen und zu schlichten ist, sich gern darinnen gebrauchen lassen, auch alsdann sanftmüthig verfahren; wo sie einen heilsamen Rath, zur Verbesserung des teutschen Schul-Wesens wissen, daß sie denselben, an gebührendem Ort, mit Bescheidenheit eröffnen, Hinwiederum wann sie Klagen bey der Herren Deputirten Hochadel. Herrl. zu führen gedenken, daß sie zuvor überlegen, ob solche auch erheblich, gründlich und erweißlich sind: alsdann können sie solche, iedoch mit geziemender

Bescheidenheit und guter Vernunft, vortragen, und ihrer Entscheidung gewärtig seyn. Geben sich Examinandi bey ihnen an, so sollen sie nichts an denselben nach Affecten thun, weder vor, noch in, noch nach dem Examine, sondern vor dem Examine sollen sie sich fleißig erkundigen, wie es um des Examinandi Mores und Wissenschaften stehe? Erfahren und wissen sie mit Grund, daß er lüderlich und dabey noch ungeschickt sey, so sollen sie ihn nicht eher admittiren, bis er sich in beiden gebessert; auf den Fall aber eines ungestümen Anhaltens des Candidati, oder seines gewesenen Lehr- Meisters, haben sie es vor der Herren Deputatorum Hochadel. Herrl. zu bringen, und deren Ausspruch einzuholen. Hat aber der Examinandus einen guten Keimund, und wird von seinem bisherlgen Lehrmeister, oder auch von andern, mit Wahrheit des Fleißes und der erlangten Wissenschaften halben, gelobt und commendirt; oder er ist sonst schon, seiner rühmlichen Aufführung wegen, bekannt; so sollen sie keinen Anstand nehmen, ihn ad Examen zu lassen, es sey dann, daß etwann wegen der Jahre, der Ordnung, und Vielheit der Subiectorum, u. s. f. etwas zu bedenken wäre. In dem Examine sollen sie vornemlich treu, liebreich, sanftmüthig und aufrichtig mit ihm verfahren, und solche Quaestiones oder Problemata ihm vorgeben, die da einem künftigen Schul- und Rechen- Meister zu wissen nöthig, nützlich und practicabile sind; ihre eigene Antworten und Solutiones aber selbst, wo sie dergl. vorzutringen veranlaßt werden, sollen sie vorher wol überlegen, und in der Untersuchung dessen,

was

was der Examinandus gethan oder vorgebracht hat, bedächtlich zusehen, damit sie nicht das, was dieser recht gemacht hat, als falsch corrigiren, und was er unrecht gemacht hat, stehen lassen, auch nicht gar zu grütlend und grüblend seyn, wie es bey manchem in vorigen Zeiten, zu grosser Verbitterung der Gemüther, geschehen ist. Mit wenigem viel zu sagen. Sie sollen ihn im Lesen und Schreiben, in der Orthographie und Syllabization, in der Arithmetie, und ihrer mannfältigen Application, auf Elen, Maß, Gewicht, Münz, und allerley solche Fälle, die sich wahrhaftig begeben können, nach den Regeln der Kunst, auch in der Catechisation wol prüfen, ob er in einem ieden gewandt seye oder nicht; doch so, daß sie es zuvor weder mit ihm ablegen, oder durch andere ihm stecken lassen, was sie mit ihm fürnehmen wollen, noch auch in dem Actu Examinationis bitter, verächtlich und hochmüthig verfahren. Nicht minder sollen sie sich aller unnöthigen, unnützlichen, und schon veralteten Dinge enthalten. Nach dem Examine sollen sie bey der Herren Deputirten Hoch Adel. Herrl. fideliter referiren, wie sie ihn gefunden; gegen andere aber des Austragens und des Verkleinerns sich enthalten; Hiuwiederum, wo er tüchtig ist, ihm sein Vorhaben nicht schwer machen, sondern mit gutem Willen solches fördern.

Sechstens. Wann hiernächst mit den so genannten Schreibern der Deutschen Schul und Rechen Meister öfters viel unordentliches vorgefallen, gleichwol der gemeinen Stadt auch daran gelegen ist, daß gute Schreib und Rechen Meister nachgezogen, die Zahl der Ignoranten aber ver-

mindert werde; so wird hienit denen, welche für sich selbst nicht tüchtig sind, vergl. Leute grundrätlich anzuweisen, und zu perfectioniren, dieses Werk gar unterjaget; Worüber doch zu erst die Vorgehere, hernacher das ganze Corpus Arithmetorum zwar die Erkenntnuß, der Herrn Deputatorum Hoch Adel. Herrl. aber die vßültge Entscheidung haben sollen. Hinwiderum, wer unter ben Schul und Rechen-Meistern die Geschicklichkeit und Gelegenheit hat, andre nachzuziehen, der soll anförberist darauf sehen, daß sein angehender Schreiber von ehrlichem Herkommen sey, und solche Leibs- und Gemüths-Gaben habe, die zur Besireitung der Schularbeit zulänglich sind; damit er nicht, im wdrigen Fall, der Jugend und andern Leuten ein Gespött werde. Es wäre auch wol gethan, wann ein solcher Mensch vorhero eine gute Lateinische Schul frequentiret, auch darinnen so viel profectus erlangt hätte, daß er nothdürftig mit den lateinischen Wörtern, nach den vier Theilen der Grammatic, umgehen könnte; weilien die Erfahrung schon gewiesen hat, daß solche Subiecta, auch in den Teutschen Schulen, mit der Information viel mehr Nutzen schaffen können, als andere; indem sie nicht nur die Orthographie richtiger treiben, sondern auch in die Propositiones und Distinctiones sich besser finden. Wo nun jemand einen solchen Schreiber angenommen hat, so soll er denselben, mit aller Treue und Aufrichtigkeit anweisen, ihm keinen Vorthail in der Schul-Arbeit, namentlich im Carechisiren, neidischer Weiß verhalten, sondern dahin trachten, wie er an ihm
mit

mit der Zeit ein tüchtiges Subjectum nachziehen möge. Und hierinnen sollen die Vorgehere gute Aufsicht haben, weilien sie ja wissen können, was für Leute hier und dar abgerichtet werden. Wie sie aber mit dergl. Personen umzugehen haben, wann sie nunmehr ihre Lehrzeit erstanden, das ist schon im vorigen Num. gemeldet worden; Nur wäre noch zu erinnern, daß die Lehr Meister selbst ihre Schreiber weder über die Wahrheit erheben, oder den Vorgehern aufdringen, noch auch wider die Wahrheit verachten, oder zu ihrem Nachtheil aus einem untüchtigen Absehen schänden oder hindern, im übrigen aber alle zusammen gleichwohl auch das verhüten helfen sollen, damit der Schreib- und Rechen- Meister, oder der Expectanten zu solchem Art nicht zu viel werden.

Siebendens. Sollen auch alle Schul und Rechen Meister, fürnemlich die Vorgehere, daran seyn und hindern, daß kein Schul Meister ein Kind aus eines andern Schul in seine Schul annehme, ehe es ein Zeugnis habe, daß das verdiente Schulgeld, dem ehemaligen Schul Meister, wie sich gebühret, entrichtet worden seye; damit man auf solche Weise denen Verdrüßlichkeiten begegnet, welche dieses Puncts wegen bald da, bald dorten entstehen könnten.

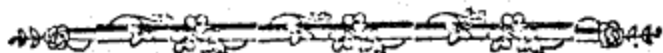
Achtens. Wo endlich dieser Casus sich begibt, daß, durch Promotion oder Todes- und andere Fälle, eine Schul um ihren Hn. Diaconum Visitatorum käme; so soll derjenige, dessen die Schule ist, es bey den Vorgehern, und diese hernach bey

der Herren Deputatorum Hochadel. Herrl. anzei-
gen, welche dann weitere Sorge tragen werden,
damit förderfamst ein neuer Herr Diaconus, in
des vorigen Stelle, zu solcher Schul geordnet
werde. Eben dergl. hätten die Vorgehere auch
zu beobachten, wann ein neuer Schul und Rechen
Meister seine berechnigte Schul aufsthum wölte,
damit auch dieser einen Hn. Diac. Visitatorem be-
käme.

Neundtens. Schließlichen, was den ver-
besserten und neuen Anhang der Kinderlehr betrifft,
der jezo einweils allein gedruckt, bey künftiger
neuen Auslag der Kinderlehr aber, an statt des al-
ten Anhangs, von einem jeden Verleger wirklich
soll beygefügt werden, haben sich die Vorgehere
so wol, als die übrige Schul- und Rechenmei-
ster dahin zu bescheiden, daß sie an statt eines be-
ständigen Gesang- Gebet- und Fest- Spruch-
Büchleins, auf die heil. Zeiten, in ihrer Schul
ordentlich und täglich gebrauchen sollen, damit die
Eltern nicht Noth haben, andere Gesangbücher de-
nen Kindern zu verschaffen, die Praeceptores aber
die Fest- und andere Sprüche oder Gebete ihren
Discipuln nicht erst vor- und abschreiben dürffen,
sondern sie nur mit Benennung des Blats anwei-
sen können, was sie aufzuschlagen, zu beten, zu
singen, zu lernen, oder zu lesen haben; weila doch
die meisten wo nicht alle Kinder, so da lesen kön-
nen, auch eine Kinderlehr haben werden. Wobey
noch zu erinnern ist, daß die Praeceptores aus sol-
chem Anhang denen Kindern, zum auswendig ler-
nen, nur die Bibl. Fest- Sprüche, und die Reimge-
betlein,

belein, manchmal auch ein gutes Lied vorgeben sollen, doch auch dieses nach Beschaffenheit der Kinder und ihrer Capacität. Die übrigen Gebete aber, sonderlich die Festgebete, samt den ganzen Biblischen Capitul, wo solche angezeigt sind, gehören nur zum Lesen, welches man in der Ordnung, oder wie sich sonst thun läßt, herumgehen lassen kann.

Dieses wären nun die fürnehmsten Puncten, nach welchen so wol in genere, alle Schul- und Rechenmeister, als auch in specie diejenige sich zu achten haben, die da bey ihrem Ordine Vorgehere sind, und künftig werden wollen. Es versiehet sich also Ein HochEdler und Hochweiser Rath zu Ihnen samt und sonders, daß sie denselben mit aller Treu nachzukommen sich beflüssigen werden.



III.

Authentische Berechnung, was eine Zuzungemeinde von 26 Haushaltungen (im Reichsdorfe Hochsheim) jährlich zum Unterhalt ihrer bettelnden Glaubensgenossen beytragen muß.

Es gereicht den Policenanstalten unsers Jahrhunderts allerdings zur Ehre, daß in unserm Fränkischen Vaterlande beynahe keine
 Obri-